

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
in der Gemeinde Nordkirchen**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW S. 516) in der z.Zt. geltenden Fassung wird für die Gemeinde Nordkirchen verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen auf der Schloß- und Bergstraße in der Gemeinde Nordkirchen dürfen am 29. März 2020 aus Anlass des Ostermarktes von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der nach § 1 zugelassenen Zeiten seine Verkaufsstelle öffnet bzw. Waren zum Verkauf anbietet oder außerhalb der in § 1 genannten Straßen seine Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum Verkauf anbietet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.